

RICHTLINIE über die Förderung Behinderter

Die Gemeinde Hagen a.T.W. fördert nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Teilnahme von Behinderten am gesellschaftlichen Leben.

1. Eine Saisonkarte für das Freibad und
Eine 24-Karte für das Hallenbad
2. Zuschuss zur Benutzung für die Schmutzwasserkanalisation in Höhe der Gebühr für 45 m³ Abwasser bzw. zur Gebühr für die Entsorgung von Grundstücksabwasseranlagen im Außenbereich in Höhe der Gebühr für 1 m³ Abwasser
3. Eine Lernmittelhilfe in Höhe von 50 EURO, sofern der/die Behinderte vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine den allgemeinbildenden Schulen vergleichbare Einrichtung besucht.
4. Einen Essenzuschuss i. H. v. 1,-- € je Mahlzeit für ein Mittagessen in der Mensa der Haupt- und Realschule Hagen a.T.W.
5. Ermäßigung für den Besuch der Jugendmusikschule in Höhe von 1/3 der Unterrichtsgebühr
6. Erstattung der Volkshochschulgebühr für die Begleitperson eines Behinderten beim Besuch eines Volkshochschulkurses.
7. Gebührenermäßigung in Höhe von 50% für den Besuch gemeindlicher kultureller Veranstaltungen.
8. Befreiung von der Hundesteuer für den 1. Hund eines Behinderten.
9. Die Einrichtung eines Hilfs- und Besorgungsdienstes für Behinderte wird mit einem Gesamtbetrag von bis zu 1.000 EURO jährlich gefördert.
10. In Ergänzung der Richtlinien des Landkreises Osnabrück für den Behindertenfahrdienst wird der Umfang gemeindeseits um eine 5. Fahrt je Monat gefördert. Im übrigen gelten die Richtlinien des Landkreises Osnabrück entsprechend.
11. Zuschüsse zu: Wandern, Fahrten und Lager

Zuschussbetrag:	3,00 EURO je Tag und Teilnehmer/Gruppenleiter Je angefangene 2 Teilnehmer/innen wird 1 Gruppenleiter/in angerechnet
Minstdauer:	6 Tage; der An- und Abreisetag werden als 1 Tag gezählt und bezuschusst
Höchstdauer:	21 Tage
Mindestteilnehmerzahl:	5 Personen
Abrechnungsunterlagen:	1. Antrag 2. Aufenthaltsbestätigung 3. eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste

12. Behinderten, die in der Gemeinde Hagen a.T.W. erstmals nach dem 01.01.2006 (Baubeginn) ein behindertengerechtes eigengenutztes Ein- oder Zweifamilienwohnhaus errichten, wird ein einmaliger Investitionszuschuss für den Bau des Wohnhauses in Höhe von 2.500.00 € gewährt. Gefördert wird auch der erstmalige Erwerb von behindertengerechten Altbauten als Eigentumsmaßnahme zur eigenen Nutzung, sofern Erwerber oder Verkäufer in keinem Verwandtschaftsverhältnis / Schwägerschaftsverhältnis bis zum 2. Grad stehen. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses nach Ziff. 12 ist die gleichzeitige Förderung durch die Nds. Landestreuhandstelle aus dem aktuellen Wohnraumförderungsprogramm des Landes. Die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Wohnbauförderung ist durch Vorlage des Bewilligungsbescheides der Nds. Landestreuhandstelle zu dokumentieren.

Als Behinderte/r im Sinne von Ziff. 1 – 11 dieser Richtlinie gilt, wer seinen Wohnsitz in Hagen a.T.W. hat, Leistungen gem. § 53 SGB XII* bzw. vergleichbare Leistungen des Landessozialamtes erhält und über kein eigenes Einkommen i. S. des Einkommenssteuergesetzes verfügt.

Die Leistungen werden auf Antrag gewährt. Die Anträge zu Ziff. 1 - 11 sind innerhalb des laufenden Jahres und zu Ziff. 12 innerhalb von 6 Monaten nach Einzug zu stellen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

Die Richtlinie tritt nach Beschluss durch den Gemeinderat in Kraft.

*ab 01.01.2020 neue Rechtsgrundlagen: §§ 90 ff SGB IX